

Gemeinsame Stellungnahme von BDI und econsense zum Diskussionspapier des Rates für Nachhaltige Entwicklung zu einem Deutschen Nachhaltigkeitskodex

Berlin, 25. Februar 2011

Zusammenfassung

BDI und econsense begrüßen grundsätzlich das Ziel des Rates für Nachhaltige Entwicklung, die Nachhaltigkeit des wirtschaftlichen Handelns für Stakeholder greifbarer zu machen. Die regulatorische Herangehensweise des vorliegenden Diskussionspapiers des Rates für Nachhaltige Entwicklung zu einem „Deutschen Nachhaltigkeitskodex“ halten wir jedoch aus rechtlichen und inhaltlichen Gründen für wenig geeignet dieses Ziel zu verwirklichen.

Gern sind wir bereit, die vom Rat für Nachhaltige Entwicklung angebotene Möglichkeit zur Stellungnahme zu nutzen und im Dialogverfahren Möglichkeiten vertieft zu diskutieren, wie das Nachhaltigkeitsengagement von Organisationen transparenter gemacht werden kann.

Unsere wichtigsten Anmerkungen zum Diskussionspapier können wir wie folgt zusammenfassen:

Rechtliche Anmerkungen

- Eine Verortung im Aktiengesetz ist systemfremd.
- Der bestehende Entwurf verursacht unkalkulierbare Haftungsrisiken für Unternehmen (beispielsweise aufgrund der Interpretationsfähigkeit der verwendeten Rechtsbegriffe).
- Die Anforderungen an die verfassungsrechtliche Legitimation sind zu beachten.

Grundlegende Anmerkungen

Das Prinzip der Freiwilligkeit unternehmerischen Nachhaltigkeitsengagements muss anerkannt bleiben. Die Bewertung des vorliegenden Dokuments hängt deshalb maßgeblich von der Frage ab, ob eine Anknüpfung an § 161 AktG erfolgt. Zudem ergeben sich die folgenden grundlegenden Anmerkungen zum Diskussionspapier des Rates:

- Die internationale und nationale Anknüpfungsfähigkeit ist nur unzureichend gewährleistet.
- Es besteht das Risiko ineffizienter Doppelbelastung. Ein gesteigerter Berichtsaufwand muss durch einen nachgewiesenen Mehrwert, z.B. durch die Berücksichtigung nationaler Spezifika gerechtfertigt werden.

Um die Akzeptanz eines Instruments zum sichtbar machen des Nachhaltigkeitsengagements von Unternehmen und anderen Organisationen zu erhöhen, sind wir der Ansicht, dass bei der Konzeption sowie der Weiterentwicklung die betroffenen Stakeholder intensiv in den Prozess miteinbezogen werden müssen. Im Rahmen des vom Rat für Nachhaltige Entwicklung initiierten Dialogprozesses sollten aus unserer Sicht unter anderem folgende *strukturelle Überlegungen* bedacht werden:

- Die Anforderungen an die Berichterstattung und Zielsetzung müssen voneinander getrennt werden.
- Der Geltungsbereich sollte ausgeweitet und präzisiert werden.
- Der Grad der Verbindlichkeit muss in Balance zu tragbaren Haftungsrisiken stehen.

1 **A. Einleitung**

2 Der Rat für Nachhaltige Entwicklung hat ein Diskussionspapier zu einem „Deutschen
3 Nachhaltigkeitskodex“ veröffentlicht. Ziel eines solchen „Nachhaltigkeitskodex“ soll es sein,
4 „Nachhaltigkeit für alle Anspruchsgruppen greifbar zu machen“ und dem
5 Nachhaltigkeitsmanagement in Unternehmen eine größere Rolle und Sichtbarkeit zukommen
6 zu lassen. Insbesondere sollen „economic stakeholder“ diesen Kodex anwenden. Ein
7 solches Instrument hätte den Anspruch, Unternehmen durch standardisierte Anforderungen
8 zu entlasten. Er soll dabei zur Beurteilung von Unternehmen an den Finanzmärkten dienen
9 und insbesondere für börsennotierte Unternehmen gelten.

10 Um eine höhere Verbindlichkeit eines solchen Kodex zu schaffen, soll er rechtlich den
11 Regelungen zum „Deutschen Corporate Governance Kodex“ (DCGK) in § 161 AktG
12 entsprechen. Die Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat soll dabei aber um
13 qualitative Aspekte erweitert werden.

14 *Wir begrüßen grundsätzlich das Ziel des Rates für Nachhaltige Entwicklung, die*
15 *Nachhaltigkeit des wirtschaftlichen Handelns greifbarer und transparenter zu machen. Der im*
16 *vorliegenden Diskussionspapier als Entwurf enthaltene Kodex, der an das Aktiengesetz*
17 *geknüpft werden soll, ist jedoch als Instrument wenig geeignet, dieses Ziel zu erreichen.*

18 *Wir denken, dass es notwendig ist, einen umfassenden – auch internationalen –*
19 *Diskussionsprozess in die Wege zu leiten, der die betroffenen Unternehmen und*
20 *Organisationen sowie internationale Entwicklungen und Herausforderungen miteinbezieht.*

21 So können sich beispielsweise anerkannte Standards wie die Guidelines der Global
22 Reporting Initiative, der UN Global Compact oder die ISO 26000 auf internationale und
23 umfassende Stakeholder-Konsultationsprozesse stützen. Diese Initiativen haben sich in den
24 vergangenen Jahren zu weltweit etablierten und anspruchsvollen Bezugspunkten bei der
25 Umsetzung von Nachhaltigkeit in Unternehmen entwickelt.

26 Derartige anerkannte Standards und eine darauf aufbauende transparente Berichterstattung
27 stellen dabei eine notwendige Voraussetzung dar, um die Nachhaltigkeitsperformance von
28 Unternehmen vergleichbar zu machen und Wettbewerbsvorteile zu verdeutlichen.

29

30 **B. Rechtliche Bewertung der vorgeschlagenen Anbindung an das Aktienrecht**

31 Die vorgeschlagene rechtliche Verortung eines „Deutschen Nachhaltigkeitskodex“ oder eines
32 vergleichbaren Instruments entsprechend § 161 AktG lehnen BDI und econsense
33 insbesondere auch aufgrund erheblicher rechtlicher Bedenken nachdrücklich ab.

34 Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften jährlich zu
35 erklären, inwieweit sie den Empfehlungen der Regierungskommission DCKG entsprechen,
36 und Abweichungen vom Kodex zu begründen („comply or explain“). Eine solche
37 Berichtspflicht soll nach dem Willen des Rates für Nachhaltige Entwicklung auch für Aspekte
38 der Nachhaltigkeit gelten. Das Diskussionspapier sieht darüber hinaus eine „Öffnung der
39 Entsprechenserklärung um qualitative Aspekte“ vor.

40 Eine Ausweitung der Entsprechenserklärung auf Bereiche außerhalb der Corporate
41 Governance ist systemfremd. Sie führt zu unkalkulierbaren Haftungsrisiken, begünstigt
42 missbräuchliche Klagen und wirft verfassungsrechtliche Fragen auf.

43

44 **1. Verortung einer Entsprechenserklärung zu einem „Deutschen** 45 **Nachhaltigkeitskodex“ im Aktiengesetz systemfremd**

46 Eine Anlehnung an die im § 161 AktG zum DCGK verankerte Erklärungspflicht ist
47 systemfremd, da die unterschiedliche Zielsetzung beider Instrumente nicht ausreichend
48 berücksichtigt wird.

49 So ist die Verortung der Entsprechenserklärung zum DCGK im Aktienrecht richtig: der DCGK
50 gibt Empfehlungen zu den Themenkreisen Vorstand, Aufsichtsrat, Aktionäre und
51 Hauptversammlung sowie Transparenz, Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Er greift
52 also die Regelungen des Aktienrechts und eng verwandter Gesetze auf und konkretisiert
53 diese durch Best-Practice-Vorschläge. Der DCGK beschränkt sich jedoch auf Themen, die
54 bereits im Aktienrecht angelegt und strukturell auf alle börsennotierten Gesellschaften,
55 ungeachtet des jeweiligen Unternehmensgegenstandes, anzuwenden sind.

56 Die Verortung einer Entsprechenserklärung zum Nachhaltigkeitsengagement im
57 Aktiengesetz wäre dagegen verfehlt. Laut dem vorliegenden Diskussionspapier des Rates
58 für Nachhaltige Entwicklung soll ein „Deutscher Nachhaltigkeitskodex“ primär Empfehlungen
59 zu unternehmerischem Verhalten in Bezug auf allgemeine Ziele geben, wie beispielsweise
60 Vorgaben zur Verwendung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe (C. Zeile
61 45), CO₂-Emissionen (B. Zeile 57), Menschenrechte, Zwangs- und Kinderarbeit (C. Zeile 66)
62 oder Arbeitnehmerrechte (C. Zeile C.71).

63 Eine derartige Überdehnung der Erklärungspflicht würde dazu führen, dass Gerichte bei der
64 Überprüfung der Richtigkeit einer Entsprechenserklärung über eine Vielzahl komplexer
65 nationaler und internationaler Sachverhalte Beweis führen und entscheiden müssten, die nur
66 einen geringen Bezug zur Frage der Organisation von Unternehmensführung aufweisen.
67 Dies macht wiederum eine Häufung von Anfechtungsrisiken (siehe unter Punkt 2) sehr
68 wahrscheinlich.

69 Die Empfehlungen des Diskussionspapiers zielen zudem auf den gesamten Konzern
70 einschließlich aller Konzerngesellschaften und Beteiligungen ab. Dies führt zu einer
71 Erwartungshaltung, deren Erfüllung für die betroffenen Konzernmuttergesellschaften nicht
72 nur die rechtlichen Grenzen konzerninterner Einflussnahme berührt, sondern insbesondere
73 auch kaum praktikabel ist.

74

75 **2. Unkalkulierbare Haftungsrisiken**

76 Eine an § 161 AktG angelehnte Erklärungspflicht in einem „Deutschen Nachhaltigkeitskodex“
77 oder einem vergleichbaren Instrument würde zu ganz erheblichen Rechtsrisiken führen. Die
78 Einhaltung der im Diskussionspapier vorgesehenen Empfehlungen werden die betroffenen
79 Unternehmen kaum rechtssicher erklären können. Dies hat folgende Gründe:

80 ***Unbestimmtheit der Begriffe***

81 Die Empfehlungen des vorliegenden Diskussionspapiers lassen die nötige Eindeutigkeit und
82 Klarheit vermissen. In Anbetracht des Umfangs und des Facettenreichtums des
83 Nachhaltigkeitsbegriffs ist dies zwar nicht verwunderlich, führt aber im Zusammenhang mit
84 einer im Aktiengesetz verankerten Entsprechenserklärung zu Rechtsunsicherheit.

85 So sollen sich Unternehmen etwa „qualitative und quantitative Nachhaltigkeitsziele“ setzen,
86 die „sich auf die gesamte Wertschöpfungskette“ beziehen (C. Zeile 14-17). Es ist an dieser
87 Stelle nicht klar, bis wohin genau die *Wertschöpfungskette* betrachtet wird und wo die
88 Verantwortung der Unternehmen endet sowie die der Zulieferer beginnt. Denn eine
89 gesetzliche Verpflichtung auf Einhaltung von Standards in der gesamten, weltweiten
90 Wertschöpfungskette, die häufig mehrere zehntausend Zulieferer umfasst, sehen wir
91 aufgrund mangelnder Auskunfts- und Durchgriffsrechte gegenüber Zulieferern, schnell
92 wechselnden Lieferantenverhältnissen bzw. Zwischenhändlern etc. als sehr problematisch
93 an. Letztlich ist eine umfassende Überprüfung der übermittelten Informationen von
94 Zulieferern aufgrund inhaltlicher, rechtlicher und logistischer Anforderungen oft nicht
95 darstellbar (siehe ebenfalls unter Punkt D. Geltungsbereich).

96 Auch wird im Diskussionspapier nicht erklärt, was genau in der angekündigten
97 *Kommentierung* geregelt werden soll und welche Rechtsqualität diese haben soll. Dies führt
98 zu zusätzlicher Rechtsunsicherheit.

99 Des Weiteren sieht das Diskussionspapier vor, dass Unternehmen *Innovation stärken* und
100 Nachhaltigkeit bei der *Ressourcennutzung* verbessern (C. Zeile 41-43) sollen. Auch sollen
101 die Unternehmensziele für die *Reduzierung von CO₂-Emissionen* „anspruchsvoll“ sein (C.
102 Zeile 59). Es ist bei diesen Begriffen aber unklar, wie sich etwa die Stärkung der Innovation
103 objektiv messen lassen soll oder an welchen Maßstäben sich „anspruchsvolle“ Ziele der
104 Emissionsreduzierung orientieren sollen. Angesichts dieser Unbestimmtheit werden die
105 Unternehmen kaum nachweisen können, dass sie die Erklärungspflicht korrekt erfüllt haben.

106 Das Diskussionspapier verwendet ferner an einigen Stellen den Begriff „sicherstellen“, im
107 Sinne von: „Das Unternehmen muss sicherstellen, dass...“. Hier ergeben sich in vielen
108 Bereichen erhebliche Unwägbarkeiten und Haftungsrisiken. Dies gilt insbesondere dort, wo
109 das Unternehmen keine direkte Einflussnahme ausüben kann, etwa entlang der
110 Wertschöpfungskette.

111 **Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen**

112 Unterbleibt bei einer Entsprechenserklärung zum DCGK eine Aktualisierung oder ist die
113 Entsprechenserklärung anderweitig nicht zutreffend, so können nach der Rechtsprechung
114 des BGH Hauptversammlungsbeschlüsse, wie etwa Entlastungsbeschlüsse des Vorstands
115 oder des Aufsichtsrats anfechtbar sein. Nach unterinstanzlicher Rechtsprechung kann
116 aufgrund unzutreffender oder fehlender Entsprechenserklärungen ferner im Einzelfall die
117 Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern anfechtbar sein. Entsprechenserklärungen, deren
118 inhaltliche Richtigkeit nicht nachweisbar ist, könnten danach im Einzelfall dazu führen, dass
119 Mitglieder des Aufsichtsrates nicht wirksam bestellt wurden und vom Aufsichtsrat
120 zwischenzeitlich gefasste Beschlüsse nichtig sind. Die mögliche Anfechtbarkeit von
121 Hauptversammlungsbeschlüssen begünstigt so missbräuchliche Klagen.

122 Bei der Anbindung eines „Deutschen Nachhaltigkeitskodex“ oder eines ähnlichen
123 Instruments an das Aktiengesetz wird die oben genannte Gefahr dadurch deutlich verschärft,
124 dass das Diskussionspapier eine Öffnung der Entsprechenserklärung um „qualitative
125 Aspekte“ anstrebt (B. Zeile 19), deren Inhalt, Zielsetzung und Rechtsfolgen unklar sind.
126 Dadurch entsteht zusätzliche Rechtsunsicherheit, denn „qualitative Antworten“ können
127 leichter gerichtlich angegriffen werden als eine „Ja-oder-Nein“-Aussage. Diese
128 Rechtsunsicherheit wird in erster Linie professionellen Klägern dienen, nicht jedoch der
129 Nachhaltigkeit. Auch aus diesen Gründen muss auf eine Anbindung an das Aktiengesetz
130 verzichtet werden. Es erscheint vorzugswürdig zur Stärkung der Nachhaltigkeitsbemühungen
131 freiwillige Lösungen und Konzepte zu fördern.

132 **Faktischer Compliance-Druck**

133 Obwohl das Diskussionspapier des Rates für Nachhaltige Entwicklung eine „comply or
134 explain“ Verpflichtung vorsieht, ist aus den Erfahrungen mit dem DCGK davon auszugehen,
135 dass dies mittelfristig de facto zu einer „comply“-Verpflichtung führt.

136 Im Zusammenhang mit den o.g. Bedenken zur Unbestimmtheit der Begriffsdefinition sowie
137 der potentiellen Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen ist dies mit einem
138 erheblichen Maß an Rechtsunsicherheit verbunden.

139

140 **3. Anforderungen an die verfassungsrechtliche Legitimation**

141 Instrumente, um das Nachhaltigkeitsengagement von Unternehmen besser greifbar zu
142 machen, müssen – egal wie sie gestaltet werden – verfassungsrechtlichen Anforderungen
143 genügen. Bei der weiteren Diskussion von Möglichkeiten, die Nachhaltigkeit wirtschaftlichen
144 Handelns greifbarer zu machen, wäre es aus unserer Sicht deshalb sehr wichtig, die
145 derzeitige Debatte über die verfassungsrechtliche Legitimation des DCGK in die
146 Überlegungen mit einzubeziehen.

147 Hinsichtlich der Empfehlungen des DCGK, die über die Erklärungspflicht nach § 161 AktG
148 und ohne Beschlussfassung des Gesetzgebers rechtliche Wirkung entfalten, wird kritisch
149 hinterfragt, ob der Vorbehalt des Gesetzes (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz) und das

150 Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 2 Grundgesetz) beachtet werden. Es wird teilweise
151 argumentiert, der DCGK löse eine faktische (gesetzesähnliche) Bindungswirkung aus und
152 kann bei einer fehlerhaften Entsprechenserklärung – sogar ernsthafte unmittelbare
153 Rechtswirkungen nach sich ziehen.

154 Diese Problematik würde sich für einen „Deutschen Nachhaltigkeitskodex“ oder einem ihm
155 ähnlichen Instrument deshalb in verschärftem Maße stellen, weil die Entsprechenserklärung
156 um qualitative Aspekte erweitert werden soll. Darüber hinaus liegt die Gefahr in einer
157 Verschärfung der Regelung, ohne dass die Betroffenen hinreichende
158 Mitwirkungsmöglichkeiten hätten.

159 Ein Instrument mit solchen Wirkungen kann nicht die erforderliche Akzeptanz aller
160 betroffenen Organisationen finden, um Nachhaltigkeit auf breiter Basis voranzubringen.

161

162 **C. Grundlegende Anmerkungen - Nutzen, Aufwand und Notwendigkeit eines** 163 **„Deutschen Nachhaltigkeitskodex“**

164 Wettbewerb ist einer der Grundpfeiler der Sozialen Marktwirtschaft. Grundlage eines
165 funktionierenden Wettbewerbs ist dabei die freie Entfaltungsmöglichkeit der Marktteilnehmer.

166 Auch im Bereich des unternehmerischen Nachhaltigkeitsengagements sollten Wettbewerb
167 und Flexibilität daher der Ausgangspunkt sein und bleiben. Gleichzeitig haben Unternehmen
168 den Anspruch, ihr eigenes Nachhaltigkeitsengagement und das Engagement der Zulieferer
169 mit dem der Mitbewerber zu vergleichen und sind hier auch auf Transparenz und
170 Verlässlichkeit der Daten angewiesen.

171 Große Kapitalgesellschaften – auf die sich das Diskussionspapier derzeit konzentriert – sind
172 bereits rechtlich verpflichtet, im Lagebericht über nicht finanzielle Leistungsindikatoren,
173 beispielsweise über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, zu berichten. Dies hat in der Praxis
174 dazu geführt, dass insbesondere die vom Diskussionspapier als Anwendungsbereich
175 benannten börsennotierten Aktiengesellschaften in ihren Geschäftsberichten in
176 zunehmendem Maße zu denjenigen Bereichen berichten, die im Diskussionspapier des
177 Rates für Nachhaltige Entwicklung angesprochen werden.

178 Insgesamt steht also das Nachhaltigkeitsengagement von Unternehmen im Spannungsfeld
179 zwischen Flexibilität und Wettbewerb auf der einen Seite und Vereinheitlichung und
180 Transparenz auf der anderen Seite. Der Markt hat bereits zeitnah auf dieses Spannungsfeld
181 mit eigenen Instrumenten, wie etwa den anerkannten Leitlinien der GRI zur Nachhaltigkeits-
182 berichterstattung, reagiert.

183 Es ist dabei fraglich, ob das Spannungsfeld durch ein gesetzlich verankertes Instrument zum
184 Nachhaltigkeitsengagement von Unternehmen aufgelöst oder gemildert werden könnte, das
185 nicht nur Regelungen dazu enthalten würde, wie ein Unternehmen sein Geschäft betreiben
186 soll, sondern auch welche Geschäfte getätigt werden sollen (z.B. C. Zeile 40 ff. zu
187 Innovations- und Produktmanagement). Die Bewertung des vorgeschlagenen Dokuments
188 hängt dabei maßgeblich von der Frage ab, ob eine Anknüpfung an § 161 AktG erfolgt.

189 Aus unserer Sicht ergeben sich aus dieser Überlegung die folgenden allgemeinen
190 Anmerkungen zum vorliegenden Diskussionspapier über ein Instrument in Anlehnung an den
191 § 161 AktG zum Nachhaltigkeitsengagement von Unternehmen:

192

193 **1. Nationale und internationale Anknüpfungsfähigkeit**

194 Ein nationaler Kodex kann internationale Kodizes und Standards, wie beispielsweise den UN
195 Global Compact, ILO-Standards oder das Ruggie-Framework nicht ersetzen. Gerade für
196 global tätige Unternehmen ist aber die internationale Anknüpfungsfähigkeit eines Instruments
197 zum Nachhaltigkeitsengagement essentiell, da ansonsten ineffizienter Mehraufwand
198 wahrscheinlich ist und darüber hinaus Wettbewerbsnachteile gegenüber ausländischen
199 Wettbewerbern drohen. Dies gilt gerade dann, wenn über § 161 AktG eine faktische

200 Verbindlichkeit erzeugt und ein nationaler Kodex losgelöst von der internationalen Debatte,
201 z.B. durch die Rechtsprechung der deutschen Gerichte, interpretiert und weiter entwickelt
202 wird.

203 Der Mehrwert eines nationalen Kodex kann sich unter dieser Prämisse nur aus der Analyse
204 und Festschreibung nationaler Spezifika und einem hieraus resultierenden Bedarf ergeben
205 (beispielsweise die Ausprägung der sozialen Marktwirtschaft). Dabei erachten wir die
206 Diskussionen um den Entwicklungsprozess eines Instruments als sehr wichtig im Sinne
207 eines gemeinsamen Verständnisses auch im Zusammenspiel zwischen nationalen und
208 internationalen Ausprägungen.

209 Aus dem Diskussionspapier des Rates für Nachhaltige Entwicklung ist derzeit nicht
210 erkennbar, ob und falls ja, wie das Diskussionspapier mit den Überlegungen der EU-
211 Kommission, ggf. eine Stärkung der Berichterstattung über nicht finanzielle
212 Leistungsindikatoren vorzusehen, in Einklang gebracht werden kann.

213 Neben einer internationalen und europäischen Anschlussfähigkeit sollte auch die vom BMAS
214 auf nationaler Ebene geführte Strategie-Diskussion zu CSR berücksichtigt werden, zu deren
215 Ergebnis unter anderem die Empfehlung der Beibehaltung des Prinzips der Freiwilligkeit
216 gehört. Auch hier erscheint uns die Anknüpfungsfähigkeit nicht ausreichend berücksichtigt.

217

218 **2. Zusätzliche Belastung der Unternehmen**

219 Im Diskussionspapier wird betont, dass Unternehmen durch dieses neue Instrument entlastet
220 würden (z.B. A. Zeilen 6ff). Wir bezweifeln dies aus folgenden Gründen:

221 ***Vielzahl von Standards***

222 Es existieren bereits zahlreiche gesetzliche Regelungen im nationalen Recht sowie im
223 Europarecht, die Standards definieren. Darüber hinaus bestehen etablierte, internationale
224 Standards, wie z.B. die Global Reporting Initiative. Des Weiteren gibt es branchenspezifische
225 Standards und seit kurzem liegt mit ISO 26000SR ein zusätzlicher internationaler
226 Orientierungsrahmen zur Umsetzung gesellschaftlicher Verantwortungsübernahme in
227 Unternehmen und Organisationen vor. Ein nationales Instrument wird selbst dann
228 existierende internationale Standards nicht ersetzen können, wenn seine Adressaten nur
229 deutsche börsennotierte Gesellschaften sind. Denn Investoren und andere Stakeholder, die
230 Nachhaltigkeitsleistungen abfragen, vergleichen Unternehmen weltweit.

231 *Wenn jedoch internationale Kodizes, die von den zahlreichen global tätigen Unternehmen zu*
232 *beachten sind, nicht substituiert werden können, erfolgt auch nicht die versprochene*
233 *Entlastung, sondern stellt dies einen zusätzlichen Aufwand dar.*

234 ***Branchenabhängigkeit von Anforderungen***

235 Die Relevanz der im Diskussionspapier dargestellten Anforderungen an die Nachhaltigkeit,
236 unterscheidet sich je nach Branche eines Unternehmens signifikant. So hat beispielsweise
237 der Punkt „CO₂-Einsparung“ für einen Finanzdienstleister eine ganz andere Bedeutung als
238 für ein Industrieunternehmen. Zudem existiert bereits heute eine Vielzahl
239 branchenspezifischer gesetzlicher Regelungen.

240 Auch aus Kapitalmarktsicht sind die Anforderungen sowohl bei den klassischen Analysten
241 als auch bei denen, die sich auf sozialverträgliche Investitionen (SRI Investments)
242 spezialisiert haben, sehr unterschiedlich. Die unterschiedlichen Perspektiven und Profile
243 dienen dabei bewusst der Differenzierung in dieser Branche. Eine einheitliche Datenbasis
244 („One size fits all“) ist demnach schwer vorstellbar. *Der im Diskussionspapier vorgestellte*
245 *Entwurf könnte demnach die spezifischen branchenabhängigen Anforderungen nicht*
246 *ersetzen, sondern würde vielmehr eine weitere Anforderung neben vielen darstellen.*

247 Vor diesem Hintergrund müsste ein für alle einschlägigen Unternehmen faktisch
248 verbindliches Nachhaltigkeitsinstrument in qualitativer Hinsicht zwangsläufig sehr

249 unspezifisch bleiben, um den unterschiedlichen Rahmenbedingungen verschiedener
250 Unternehmen gleichermaßen gerecht werden zu können.

251 **Notwendigkeit der Operationalisierung**

252 Die im Diskussionspapier des Rates für Nachhaltige Entwicklung genannten Kriterien sind
253 weitestgehend vage formuliert. Für eine tatsächliche Berichterstattung durch Unternehmen
254 müssten sie also operationalisiert werden, so dass die erhöhten Anforderungen an die
255 Rechtssicherheit, die durch die Anlehnung an den § 161 AktG entstehen, auch gewährleistet
256 werden könnten. Dies wäre mit einem erheblich personellen und finanziellen Mehraufwand
257 verbunden.

258

259 *Aus den oben genannten Gründen würde der Vorschlag des Rates für Nachhaltige*
260 *Entwicklung in erster Linie zu zusätzlichen Berichtspflichten führen, ohne bereits bestehende*
261 *Standards zu ersetzen. Wir sehen an dieser Stelle das Risiko ineffizienter*
262 *Doppelbelastungen, ohne einen sie rechtfertigenden Mehrwert zu erkennen.*

263

264 **D. Strukturelle Überlegungen und Anmerkungen**

265 Um die Akzeptanz eines Instruments zur Verbesserung und Erhöhung der Transparenz des
266 Nachhaltigkeitsengagements von Unternehmen und anderen Organisationen zu erhöhen
267 und um eine differenzierte Diskussion im weiteren Verlauf zu ermöglichen, sehen wir die
268 Einbindung der betroffenen Stakeholder als essentiell an.

269 Des Weiteren wäre es wünschenswert, wenn der Rat für Nachhaltige Entwicklung sein
270 weiteres Vorgehen transparent macht, etwa im Rahmen einer „Roadmap“ mit
271 nachvollziehbaren Meilensteinen. So kann die weitere Diskussion strukturiert und die
272 Einbindung der betroffenen Kreise sichergestellt werden. In diese Diskussion über das Maß
273 und die Transparenz von nachhaltigem Engagement in Unternehmen und anderen
274 Organisationen möchten wir uns einbringen und sie aktiv mit gestalten.

275 Unter der Prämisse, dass das Nachhaltigkeitsengagement von Unternehmen nicht
276 entsprechend § 161 AktG im Aktiengesetz verortet wird, denken wir, dass eine Diskussion
277 zum Nachhaltigkeitsengagement von Unternehmen und anderen Organisationen fachlich
278 vertieft geführt werden sollte. Vor diesem Hintergrund möchten wir gerne die folgenden
279 Überlegungen und Anmerkungen einbringen:

280

281 **1. Trennung zwischen Berichterstattung und Zielsetzung**

282 Im vorliegenden Diskussionspapier des Rates für Nachhaltige Entwicklung sind
283 Festlegungen zu Berichterstattungspflichten der Unternehmen sowie die Forderungen in
284 Bezug auf materielle, von den Unternehmen zu definierende Zielsetzungen, in bestimmten
285 Bereichen miteinander vermischt.

286 Bei weiteren Überlegungen zum Nachhaltigkeitsengagement von Unternehmen und anderen
287 Organisationen, auch im Bezug auf die Finanzbranche, sollten diese beiden Dimensionen
288 jedoch strukturell voneinander getrennt werden. Denn Berichterstattung dient zur
289 transparenten Information über die Performance von Unternehmen bzw. Organisationen. Der
290 Grad der Ambition der von Unternehmen definierten Ziele wird vom Markt, einschließlich der
291 Akteure in der Zivilgesellschaft, bewertet.

292 Hierzu im Einzelnen:

293 *Zielsetzung/Performance*

294 In einer Sozialen Marktwirtschaft müssen sich Unternehmen und Organisationen ihre Ziele
295 selbst stecken können. Denn sie können selbst am besten beurteilen, welche Ziele innerhalb
296 bestehender Rahmenbedingungen maßgeblich und welche Zielkonflikte zu berücksichtigen

297 sind. Da letztendlich der Markt die Zielsetzung von Unternehmen und Organisationen
298 bewertet, müssen diese im eigenen Interesse die Akzeptanz der gesetzten Ziele bereits im
299 Vorfeld durch den Dialog mit den relevanten Stakeholdern anstreben (Materialitätsanalyse).

300 Wir begrüßen den Ansatz des Rates für Nachhaltige Entwicklung, dass Maßnahmen zur
301 Nachhaltigkeit über den Markt bewertet werden (B. Zeile 8). Die Bewertung des
302 Anspruchsgrades der Ziele erfolgt dabei auf Basis der Berichterstattung. Externe Vorgaben,
303 insbesondere über die Qualität der Ziele, die zu setzen sind (z.B. C. Zeilen 41ff, 46f und 59),
304 greifen unangemessen in die unternehmerische Eigenständigkeit ein und bergen das Risiko
305 einer Fehlsteuerung.

306 *Berichterstattung und Transparenz*

307 Wir erkennen den Bedarf der Stakeholder nach Transparenz an. Der für das Unternehmen
308 entstandene Vorteil – in Bezug beispielsweise auf Wettbewerbsfähigkeit – ist dabei ebenfalls
309 zu beachten.

310 Im Verlauf der weiteren Diskussion wäre aus diesem Grund zu überlegen, Berichterstattung,
311 die auf die jeweiligen Branchen abgestimmt ist, nach bereits anerkannten und etablierten
312 Standards weiter zu fördern. Hier muss aber die Leistungsfähigkeit kleinerer Unternehmen
313 berücksichtigt werden, die nicht über die Ressourcen für ausführliche Berichterstattung
314 verfügen.

315

316 *Wir wollen mit dem Rat für Nachhaltige Entwicklung in einen konstruktiven Dialog darüber*
317 *treten, wie Berichterstattung und Transparenz verbessert werden können.*

318

319 **2. Geltungsbereich**

320 *Anwendungsbereich*

321 Das Diskussionspapier sieht eine Verankerung im Aktiengesetz vor. Zusätzlich zu den
322 bereits genannten Bedenken ist es nicht erkennbar, warum ein Instrument zur Förderung des
323 Nachhaltigkeitsengagements ausschließlich auf Aktiengesellschaften anwendbar sein sollte,
324 die ohnehin bereits sehr hohen Transparenzanforderungen unterliegen. Adressaten im
325 Hinblick auf das sichtbar machen von Nachhaltigkeit und Transparenz von
326 Nachhaltigkeitsengagement sollten daher auch nicht börsennotierte Unternehmen und
327 andere Organisationen wie z.B. Interessenvertretungen, öffentliche Einrichtungen oder
328 Nichtregierungsorganisationen sein. Gedanken über rechtlich nicht bindende Instrumente
329 wie auch die dazugehörigen Diskussionsprozesse sollten daher auf alle Organisationen
330 ausgedehnt werden. Dabei müssen die individuellen Notwendigkeiten und Möglichkeiten der
331 betreffenden Organisationen berücksichtigt werden.

332 *Globale Wertschöpfungskette*

333 Wie bereits unter Punkt B.2 erwähnt, wird im vorliegenden Diskussionspapier der Begriff der
334 Wertschöpfungskette nicht ausreichend definiert. Diese Definition ist für Unternehmen aber
335 von entscheidender Bedeutung. Denn eine Ausdehnung der Berichterstattung oder
336 Zielsetzungen auf die gesamte Wertschöpfungskette sind höchst problematisch.

337 Unternehmen erkennen ihre Verantwortung in ihrer Wertschöpfungskette an und sind bereit,
338 sich einer Diskussion über ihre Einflussmöglichkeiten zu stellen – vertraglich einfordern
339 können Unternehmen dies jedoch nur bei direkten Vertragspartnern.

340 Hier müssen aber sowohl die Möglichkeiten der Einflussnahme der Unternehmen (direkter
341 vs. indirekter Einflussbereich des Unternehmens) als auch die hohe Komplexität von
342 Wertschöpfungsketten beachtet werden. Ein global tätiges Unternehmen kann
343 beispielsweise mehrere zehntausend Zulieferer haben, die wiederum selbst eine Vielzahl
344 von Zulieferern beauftragen (Upstream). Die Komplexität wird zudem dadurch erhöht, dass

345 zur Wertschöpfungskette auch direkte Käufer sowie gegebenenfalls Weiterverkäufer
346 (Downstream) gehören.

347 Hier ist die Frage zu stellen, wie weit die Verantwortung der Unternehmen reicht und reichen
348 kann. Unternehmen, wie auch internationale Organisationen wie die UN, haben hierzu
349 bereits umfassende und erfolgversprechende Initiativen entwickelt. Ziel muss es sein, diese
350 zu fördern und weiterzuentwickeln.

351

352 **3. Verbindlichkeit**

353 Das Prinzip der Freiwilligkeit darf im Bereich Nachhaltigkeit nicht aufgegeben werden, um die
354 notwendige Flexibilität u.a. angesichts der Branchenabhängigkeit und der Vielzahl bereits
355 bestehender internationaler Standards zu wahren (siehe auch Punkt C). Dennoch bedeutet
356 „Freiwilligkeit“ hier nicht „Beliebigkeit“. Ein hohes Maß an Verbindlichkeit wird bereits durch
357 das eigene Reputationsinteresse der beteiligten Organisationen sowie das Verhalten der
358 Stakeholder (Kunden, Mitarbeiter, Investoren) hergestellt und kann beispielsweise durch
359 Berichterstattung zum Nachhaltigkeitsengagement kommuniziert werden.

360

361 *Wir würden uns freuen, gemeinsam mit dem Rat für Nachhaltige Entwicklung in einem*
362 *partizipativen Prozess die Diskussion über Instrumente zur führen, die die Nachhaltigkeit des*
363 *wirtschaftlichen Handelns für Stakeholder greifbarer machen.*